

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Info 2023

**Versorgungswerk der Steuerberater
in Baden-Württemberg**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sophienstraße 13
70178 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 2 22 49 69 - 0
Telefax: 07 11 / 2 22 49 69 - 8
E-Mail: service@stbv-w-bw.de
Internet: www.stbv-w-bw.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Mitgliederinformation berichten wir Ihnen, wie üblich, über den Jahresabschluss des Vorjahres. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 spiegelt das schwierige Jahr 2022 wider. Bei den Mitgliederzahlen sowie beim Vermögen liegt weiter ein Wachstum vor. Die Leistungen aus Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten sind trotz allmählichen Anwachsens relativ gering, so dass die Beitragseinnahmen zum größten Teil in die Vermögensanlage fließen. Inzwischen zählt das Versorgungswerk, Stand September 2023, 7.670 aktive Mitglieder.

Im Jahr 2022 hatte sich das wirtschaftliche Umfeld seit dem 24.02.2022 mit dem Kriegsbeginn in der Ukraine extrem verändert. Der Anstieg der Inflationsrate, der große Anstieg der Energie- und Rohstoffpreise, gestörte Lieferketten sowie der zu Tage getretene Fachkräftemangel wirkten sich negativ auf den Aktien- und durch Kursverluste auch auf den Rentenmarkt aus. Die stillen Reserven in den beiden Wertpapierspezialfonds hatten sich deshalb in stille Lasten umgekehrt und führten zu buchhalterischen Abschreibungen. In den Immobilienspezialfonds blieben die stillen Reserven zum größten Teil erhalten.

Zum Stichtag 31.12.2022 war bei den zwei Wertpapierspezialfonds ein ROI für das Kalenderjahr von -7,80 % (Vorjahr 4,42 %) bzw. -13,82 % (Vorjahr 2,61 %) auszuweisen. Der Aktienanteil in den Wertpapierspezialfonds lag zum 31.12.2022 bei rund 19,7 %. Die Beteiligung an Immobilienspezialfonds betrug 20,0 % des Kapitalanlagevolumens. Die Fondsperformance (IRR) der acht investierten Immobilienfonds bewegte sich in 2022 zwischen -5,60 % (Vorjahr 0,10 %) und 14,50 % (Vorjahr 19,10 %). Der Anteil an Private Market Fonds am Kapitalanlagevolumen lag am 31.12.2022 bei 9,9 %. Die Fondsperformance (IRR) der Dachfonds seit dem ersten Mittelabruf lag zwischen 3,47 % (Vorjahr -16,90 %) und 11,34 % (Vorjahr 7,70 %).

Die Zinswende führt in 2023 mit z.Z. noch steigenden Zinsen wieder zu steigenden Renditen bei den Rentenpapieren. Dafür ist der Aktienmarkt in der Entwicklung negativ beeinflusst. Bis zum Jahresende ist weiter von einer hohen Volatilität an den Kapitalmärkten auszugehen, da weiterhin erhebliche wirtschaftliche und geopolitische Risiken (wie Ukraine-Krieg, eskalierender Nah-Ost-Konflikt) bestehen. Bei den Immobilienspezialfonds sind in 2023 zum Teil etwas geringere positive Renditen zu verzeichnen. Die Private-Equity-Fonds erzielen weiter positive Ergebnisse.

Den Risiken im Bereich der Vermögensanlage kann nur durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken sowie Ausbau der stillen Reserven mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik in den Wertpapierspezialfonds begegnet werden. Das Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und dessen Entwicklung wird im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks weiterhin ständig kritisch beobachtet, um angemessen darauf reagieren zu können. Es bewährt sich in diesem Umfeld, dass die versicherungsmathematischen Gewinnquellen im offenen Deckungsplanverfahren nicht nur auf den Erträgen aus den Kapitalanlagen beruhen, sondern durch die Umlagekomponenten auch auf der jährlichen Vergrößerung des Mitgliederbestandes und der Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze im Hinblick auf die zukünftigen Mitgliederbeiträge.

Mit dem Jahresabschluss 2022 wurde der Rechnungszins des Versorgungswerks vorsorglich von 4,00 % auf 3,75 % abgesenkt. Die Mittel wurden der dafür angesparten Rücklage für Zinsverpflichtungen entnommen. Die Rentenanwartschaften konnten damit in unveränderter Höhe bestehen bleiben. Die verringerte Rücklage für Zinsverpflichtungen beträgt nun noch 8,64 % der Deckungsrückstellung.

Ein versicherungsmathematischer Gewinn war aus benannten Gründen zum 31.12.2022 nicht gegeben. Demzufolge haben der Vorstand und die Vertreterversammlung beschlossen, keine Dynamisierung vorzunehmen und den Rentensteigerungsbetrag zum 01.01.2024 auf der derzeitigen Höhe von 43,75 € zu belassen. Bei einer günstigeren Entwicklung des Kapitalmarktes in den nächsten Jahren, besteht zukünftig mit dem nun niedrigeren Rechnungszins von 3,75 % eher die Möglichkeit, diesen am Kapitalmarkt zu übertreffen und Mittel für Dynamisierungen zu erzielen.

Im Februar 2023 endete die sechste Amtszeit der Vertreterversammlung. Die Wahl der neuen Vertreterversammlung fand am 28.02.2023 bei einer Wahlbeteiligung von 29,7 % statt. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 4 vom 26.04.2023 (GABl. 2023, S. 226). Auch die sechste Vertreterversammlung unter dem Vorsitz von Frau StB Dr. Susanne Mack übergab wieder ein gut bestelltes Haus. Deshalb möchte ich an dieser Stelle den Mitgliedern der Vertreterversammlung der sechsten Legislaturperiode recht herzlich für die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg danken. Dieser persönliche Einsatz ist durchaus nicht selbstverständlich und soll an dieser Stelle noch einmal eine Würdigung erfahren.

Mit der vergangenen Amtsperiode der Vertreterversammlung endete auch die sechste Amtszeit des Vorstands des Versorgungswerks. Dieser wurde von der neuen Vertreterversammlung am 06.07.2023 für die neue Amtsperiode im Amt bestätigt. Auch den Kolleginnen und Kollegen des Vorstands möchte ich an dieser Stelle für ihre Tätigkeit in der vergangenen Legislaturperiode danken.

Ganz herzlich danke ich auch der Geschäftsführerin Frau Bärbel Manck und den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle.

Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und des Vorstands in der siebenten Amtsperiode entnehmen Sie bitte dem Inhalt des Heftes unter dem Punkt „Informationen für unsere Mitglieder“.

Studieren Sie nun bitte die nachfolgenden Daten, Fakten und Informationen. Für Fragen stehen Ihnen der Vorstand und die Geschäftsführerin gerne zur Verfügung. Wir freuen uns über Leserpost mit Hinweisen und Anregungen zu Themen für die zukünftigen Mitgliederinformationen.

Ihr **Michael Erhardt**
Steuerberater
Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsbericht

für das Geschäftsjahr 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen
2. Aufgaben und Leistungen
3. Organe
4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen
5. Aufsichtsbehörden

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf
 - 1.1 Vertreterversammlung
 - 1.2 Vorstand
 - 1.3 Geschäftsstelle
 - 1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen
 - 1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag
 - 1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2021
 - 1.7 Geschäftsbesorgung für das Notarversorgungswerk Baden-Württemberg
2. Geschäftsergebnis
 - 2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen
 - 2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen
 - 2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen
 - 2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen
 - 2.5 Leistungen
 - 2.6 Kapitalanlagen
 - 2.7 Verwaltungskosten
3. Einschätzung der Entwicklung
 - 3.1 Regelpflichtbeitrag in 2023
 - 3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung
 - 3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2022
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12. 2022

A. Grundlagen des Versorgungswerks der Steuerberater

1. Rechtsgrundlagen

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für alle Steuerberater, die in Baden-Württemberg ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.1999 errichtet.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung ist das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg (Steuerberaterversorgungsgesetz - StBVG) vom 16.11.1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1998, Seite 609), in Kraft getreten am 01.01.1999, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16.10.2006 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 293), berichtigt (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2006, Seite 362), in Kraft getreten am 01.01.2007, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts und anderer Gesetze vom 23.02.2016 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2016, Seite 136), in Kraft getreten am 24.02.2016, durch die 9. Anpassungsverordnung vom 23.02.2017 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2017, Seite 99) in Kraft getreten am 24.02.2017 und geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 06.12.2022 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2022, Seite 617) in Kraft getreten am 10.12.2022.

Die Satzung in der Fassung vom 14.01.1999, genehmigt mit Bescheid des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 20.01.1999, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 31.03.1999, Seite 229, trat zum 01.04.1999 in Kraft. Eine erste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 26.11.2002 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.01.2003 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.03.2003, Seite 184, am 27.03.2003 in Kraft. Die zweite Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 23.11.2004 beschlossen, mit gemeinsamem Bescheid des Finanzministeriums sowie des Wirtschaftsministeriums vom 23.11.2004 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 22.12.2004, Seite 861, am 01.01.2005 in Kraft. Die dritte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 24.06.2008 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 15.10.2008 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 12.09./03.11.2008 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 17.12.2008, Seite 492, am 01.01.2009 in Kraft. Die vierte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 30.06.2009 beschlossen, mit Bescheid des Finanzministeriums vom 20.07.2009 sowie des Wirtschaftsministeriums vom 27.07.2009 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 30.09.2009, Seite 233, zum 01.09.2009 in Kraft. Die fünfte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 29.11.2011 beschlossen, mit Bescheiden des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 28.02.2012 und 15.03.2012 genehmigt und trat nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 25.04.2012, Seite 366, zum 01.07.2012 in Kraft. Die sechste Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 21.11.2013 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 18.12.2013 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 26.02.2014, Seite 77, zum 01.01.2014 in Kraft. Die siebente Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 06.07.2017 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 15.08.2017 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 27.09.2017, Seite 468, zum 28.09.2017 in Kraft.

Die achte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 28.11.2019 beschlossen, mit Bescheid des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 18.12.2019 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 18.03.2020, Seite 292, zum 19.03.2020 in Kraft. Die neunte Änderung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 07.07.2022 beschlossen, mit Bescheiden des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 02.08.2022 sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 05.08.2022 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 28.09.2022, Seite 840, zum 29.09.2022 in Kraft.

2. Aufgaben und Leistungen

Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des genannten Gesetzes und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Leistungen des Versorgungswerks der Steuerberater bestehen in einer Altersrente, einer Berufsunfähigkeitsrente und einer Hinterbliebenenversorgung einschließlich Sterbegeld. Als subsidiäre Leistungen sind Zuschüsse zu Maßnahmen medizinischer Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands vorgesehen.

Mitglieder des Versorgungswerks sind Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Mitglieder nach § 74 Abs. 2 StBerG, sofern sie einer der drei Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg, nämlich Stuttgart, Nordbaden oder Südbaden angehören und bei Errichtung des Versorgungswerks bzw. bei Beginn der Kammermitgliedschaft bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben auf Antrag begründet oder fortgesetzt haben.

Mit Änderung des § 5 StBVG durch die Gesetzesänderung vom 23.04.2002 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2002, Seite 177), in Kraft getreten am 01.01.2002, wird auch Mitglied, wer aus dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg wegen eines Wechsels in das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ausgeschieden war, oder wer infolge einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk erst gar nicht Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg werden konnte, wenn die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk oder im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen endet, zu diesem Zeitpunkt die Kammerzugehörigkeit zu einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg besteht und bis zum 31.12.2008 das 45. Lebensjahr und ab 01.01.2009 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Durch die Schaffung des Versorgungswerks erhielten die erwähnten Personen die Möglichkeit, unabhängig von staatlichen Eingriffen in Selbstverwaltung und eigener Gestaltung ihre Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsvorsorge in eigene Hände zu nehmen, wie das die Angehörigen anderer klassischer freier Berufe mit Kammersystem, insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer zum Teil schon seit langer Zeit unternommen haben.

Die Vorteile eines selbstverwalteten berufsständischen Versorgungswerks sind eindeutig. Die Solidargemeinschaft des steuerberatenden Berufsstandes eines Landes sichert sich gegen die genannten Risiken gemeinsam und gegenseitig ab. Sie hat die Möglichkeit zur Mitbestimmung und Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat entsprechend der Satzung die Möglichkeit, durch freiwillige Mehrzahlungen Einfluss auf seine Anwartschaftshöhe zu nehmen. Ziel der berufsständischen Versorgung ist es, durch Konzentration auf den Kernbereich des freiberuflichen Risikos eine optimale Versorgung ohne Belastung durch systemfremde Leistungen zu erreichen.

3. Organe

Die Organe des Versorgungswerks und deren Funktionen sind im Folgenden:

Die Vertreterversammlung (§ 3 der Satzung)

Diese besteht aus 15 Mandatsträgern, bestimmt nach den Vorgaben von § 3 StBVG, ausgewählt nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg. Sie beschließt insbesondere über den Erlass und die Änderung der Satzung, die Wahl des Vorstands und seines Vorsitzenden, die Feststellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen nach Maßgabe der Satzung.

Der Vertreterversammlung gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzende:

Dr. Susanne Mack StB Ulm

Stellvertreter:

Werner H. Jakob StB / RB Heidelberg

13 weitere Mitglieder:

Matthias Franz	StB	Stuttgart
Sonja Fronz	StB	Karlsruhe
Jürgen Härter	StB	Fellbach
Martin Huttenlocher	StB	Stuttgart
Birgit Kammers	StB	Kenzingen
Andrea Lang	StB	Albstadt
Manuela Lander	StB	Karlsruhe
Anja Lech	StB	Fellbach
René Naudascher	StB	Mahlberg
Melanie Prinz	StB	Bad Überkingen
Florian Spiegelhalder	StB	Eislingen
Dr. Tobias Stiegler	StB	Stuttgart
Alexander Sturm	StB	Bretten

Der Vorstand (§ 4 der Satzung)

Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, von der Vertreterversammlung am 04.07.2019 gewählt gemäß § 3 Abs. 5, Ziff. 3 sowie § 4 StBVG und Satzung. Mindestens drei Mitglieder des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören, in jedem Fall aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand hat eine Geschäftsführerin bestellt. Diese ist gemäß § 4 Abs. 7 des Steuerberaterversorgungsgesetzes nicht Organ des Versorgungswerks.

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr an:

Vorsitzender:

Michael Erhardt StB Geislingen

Stellvertretende Vorsitzende:

Prof. Dr. Petra Bittrolff StB, vBP Bruchsal

drei weitere Mitglieder:

Astrid Boll StB Rheinfelden

Hartmut Kilger RA Tübingen

Michael Tempel StB Reutlingen

Vier Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder des Versorgungswerks. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger ist kein Mitglied des Versorgungswerks, gehört dem Vorstand aber als geeigneter Fachmann an.

4. Finanzierung und Rechnungsgrundlagen

Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermögenserträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dürfen nach § 41 der Satzung nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

Als Finanzierungsverfahren wird das offene Deckungsplanverfahren zur Anwendung gebracht. Die Leistungshöhe wird nach Satzung und versicherungsmathematischem Gutachten im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz derart festgesetzt, dass ein Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erzielt wird. In der versicherungstechnischen Bilanz werden hierbei auch die künftigen Beiträge und die darauf beruhenden Leistungen berücksichtigt, was auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Pflichtmitgliedschaft möglich ist.

Seit dem 01.01.2014 hat der Vorstand die

Heubeck AG
Gustav-Heinemann-Ufer 72a
50968 Köln

mit der versicherungsmathematischen Betreuung beauftragt.

5. Aufsichtsbehörden

Das Versorgungswerk steht unter Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeine Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium, die Versicherungsaufsicht durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt. Die allgemeine Rechtsaufsicht bestimmt sich nach § 88 Abs. 3 StBerG und § 118 Abs. 3 sowie §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Für die Versicherungsaufsicht galten bis zum 26.02.2016 die in § 18 StBVG zitierten besonderen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung. Im Weiteren wird hierzu auf Punkt B.2.6 verwiesen. Seit 27.02.2016 gelten die in § 18 StBVG aufgeführten Regelungen. Gemäß Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 21.12.2015 galten bis zum Erlass der weiteren landesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen die Verweise im StBVG und der Satzung auf das VAG und die Anlageverordnung jeweils in der Fassung, die am 31.12.2015 gegolten hat. Die Versorgungswerkeaufsichtsverordnung (VersWerkAufsVO BW) ist am 21.04.2018 in Kraft getreten.

B. Lagebericht

1. Geschäftsablauf

1.1 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist im Jahr 2022 zu zwei Versammlungen zusammengetreten und zwar an den nachbenannten Terminen.

Am 07.07.2022 fand die 52. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 51. Vertreterversammlung vom 25.11.2021
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. a) Beschlussfassung zum versicherungsmathematischen Gutachten
b) Beschlussfassung zum Rentensteigerungsbetrag
5. a) Vorlage des Jahresabschlusses 2021, Erläuterung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
b) Feststellung des Jahresabschlusses 2021
c) Entlastung des Vorstandes gemäß § 42 Absatz 4 der Satzung
6. Wahl des Wirtschaftsprüfers
7. Bestätigung von Beschlüssen aus 2020 und 2021
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Wahl des Wahlausschusses für die Wahl der Vertreterversammlung in 2023
10. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte die entsprechende Beschlussfassung.

Am 24.11.2022 fand die 53. Vertreterversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

1. Genehmigung des Protokolls der 51. Vertreterversammlung vom 07.07.2022
2. Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Vorstands
4. Absenkung des Rechnungszinses, Diskussion und ggf. Beschlussfassung
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2023
6. Beschlussfassung über den Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2023
7. Bericht über den Stand des Wahlverfahrens zur Wahl der Vertreterversammlung in 2023
8. Darstellung der Kapitalanlagestrategie des Versorgungswerks für Immobilien durch RMC
9. Terminfestlegung für die 54. und 55. Vertreterversammlungen in 2023
10. Verschiedenes

Zu allen Punkten erfolgte, soweit nichts anderes vermerkt ist, die entsprechende Beschlussfassung.

1.2 Vorstand

Der Vorstand trat in 2022 zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen. Die zum Teil zeitlich umfangreichen Sitzungen beinhalteten vor allem Entscheidungen zu Klagen, Widersprüchen, Härtefall-, Erlass-, Stundungs- und Rentenanträgen und zu Zwangsvollstreckungen sowie der Vorbereitung der Beschlussvorlagen zur Vorlage an die Vertreterversammlung.

Weiterhin beschäftigte sich der Vorstand mit dem Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres, der Vorbereitung der Satzungsänderungen, der derzeitigen und zukünftigen Kapitalanlage, dem notwendigen Berichtswesen an die Versicherungsaufsicht, dem Risikomanagement, hier insbesondere mit der Absenkung des Rechnungszinses, der Personalplanung und -gewinnung sowie mit anstehenden Digitalisierungsvorhaben.

1.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Versorgungswerks lag in der Hand von Frau Bärbel Manck, Diplomverwaltungswirtin (FH) und Diplomwirtschaftsingenieurin (FH). Die Geschäftsstelle war zum Jahresende mit vier Vollzeitstellen, einer Teilzeitstelle und einer geringfügig Beschäftigten besetzt. Eine Vollzeitstelle war vom 01.03.2022 bis 31.03.2023 nicht besetzt.

Das Versorgungswerk hat für die Mitgliederverwaltung weiterhin die Spezialsoftware CuRA der Firma TN CuRA GmbH in Aachen in Einsatz. Dieses Programm wird im Auftrag von mehreren Versorgungswerken entwickelt. Die Finanzbuchhaltung erfolgt ebenfalls weiterhin mit der Software REWE von DATEV. Hier werden über eine Schnittstelle die Buchhaltungsdaten aus CuRA zugeführt. Für das elektronische Archiv ist die DMS-Software d.3 der Firma d.velop im Einsatz.

Die laufenden Verwaltungstätigkeiten bestanden insbesondere im Erlassen der Bescheide zur Festsetzung der Beiträge und zur Beendigung bzw. Befreiung von der Mitgliedschaft. Ferner wurde die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen für die Beiträge überwacht. Renten wurden festgesetzt und ausgezahlt sowie die Überleitung von Beiträgen ausgeführt. Außerdem wurden die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus Versorgungsleistungsbezügen elektronisch gemeldet und abgeführt. Neben der Mitgliederbuchhaltung wurde die Finanzbuchhaltung inkl. der Jahresabschlussarbeiten ausgeführt. Das Vermögen des Versorgungswerks wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Verordnungen der Aufsichtsbehörde und den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Vorstands verwaltet. Die Umsetzung der anstehenden Digitalisierungsvorhaben wurde vorbereitet.

1.4 Zugehörigkeit zu Vereinigungen

Das Versorgungswerk der Steuerberater ist seit dem 01.08.1999 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) mit Sitz in Berlin, in der alle echten berufsständischen Versorgungseinrichtungen in Deutschland zusammengefasst sind. Ihr gehören über 80 weitere Versorgungswerke an. Herr Rechtsanwalt Hartmut Kilger, war von 1988 bis 2004 Mitglied des Rechtsausschusses, von 2004 bis 2020 Vorstandsmitglied und von 2011 bis 2020 Vorstandsvorsitzender des Verbandes. Die ABV fördert die Zusammenarbeit zwischen den Versorgungswerken, ist Informations- und Beratungsstelle für seine Mitglieder sowie gleichzeitig Kontaktstelle zu Bundes- und EU-Behörden. Die gemeinsame Arbeit zur Wahrung des Befreiungsrechts nach § 6 SGB VI ist die derzeit und künftig wichtigste Aufgabe dieses Verbandes.

Die 45. Mitgliederversammlung der ABV fand am 19.11.2022 in Hannover statt. Tagesordnungspunkte waren die üblichen Regularien zum Jahresabschluss 2021 und zum Haushaltsplan 2023.

Zwischen den bisher bestehenden zwölf Steuerberaterversorgungswerken in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (angeschlossen Hamburg und Bremen), Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen), Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie im Saarland wurde ein ständiges Rundgespräch eingerichtet. Das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer des Landes Nordrhein-Westfalen (WPV) wurde in dieses Rundgespräch aufgenommen. Ziel ist die gegenseitige Information, die Beratung und die Durchsetzung gemeinsamer Strategien. Das Rundgespräch unterstützt damit vorrangig die Arbeit der ABV bei der Vor- und Nachbereitung der ABV-Themen.

Im Geschäftsjahr 2022 fanden zwei Rundgespräche am 13.05.2022 in St. Martin und am 19.11.2022 in Hannover statt. Themen waren die Berichte aus der ABV, der laufende Erfahrungsaustausch zur Kapitalanlage und Rechnungszins in der Niedrigzinsphase, die Auswertung der Kerndatenabfrage und die Berichte aus den Versorgungswerken.

Seit 01.01.2016 bzw. 01.01.2018 bestehen mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken Überleitungsabkommen:

- Bayern
- Brandenburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein

Mit dem Steuerberaterversorgungswerk Niedersachsen ist bis zum Berichtszeitpunkt der Abschluss noch nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) besteht weiterhin.

1.5 Versicherungsmathematisches Gutachten und Rentensteigerungsbetrag

Im Geschäftsjahr 2022 wurde das versicherungsmathematische Gutachten für das Geschäftsjahr 2021 durch die Heubeck AG erstellt.

Die Vertreterversammlung beschloss am 01.07.2021 bzw. am 07.07.2022 den Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2022 bzw. ab 01.01.2023 auf 43,75 € zu belassen. Der Rentensteigerungsbetrag ab 01.01.2023 wurde von der Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 13.12.2022 genehmigt.

Der Rechnungszins von 4,0 % wurde auf schriftlichen Beschluss des Vorstands vom 09.-12.12.2022 zum 31.12.2022 auf 3,75 % abgesenkt. Dafür wurden 193,6 Mio. € aus der Rücklage für Zinsverpflichtungen entnommen. Die Genehmigung der Versicherungsaufsicht wird zum Berichtszeitpunkt noch erwartet.

1.6 Haushaltspläne und Rechnungsabschluss 2021

Die Mittel des Versorgungswerks der Steuerberater dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der erforderlichen Verwaltungskosten und für sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks erforderliche Aufwendungen und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden (§ 41 der Satzung). Grundlage hierfür ist ein von der Vertreterversammlung beschlossener Haushaltsplan. Die Haushaltspläne für 2022 und 2023 wurden gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung von der Vertreterversammlung am 25.11.2021 bzw. am 24.11.2022 beschlossen und den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis vorgelegt.

Der Rechnungsabschluss 2021 (Jahresabschluss mit Lagebericht) und der Geschäftsbericht 2021 des Vorstands wurde gem. § 42 Abs. 3 und § 4 Abs. 8 der Satzung erstellt.

Der Rechnungsabschluss 2021 und die ihm zu Grunde liegende Buchführung wurden im Mai 2022 gem. § 42 Abs. 4 Satz 1 der Satzung von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bansbach GmbH, Stuttgart geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Steuerberaterversorgungswerks einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung gegeben. Der aus der Buchführung entwickelte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks.

Die Vertreterversammlung hat am 07.07.2022 gem. § 3 Abs. 6 Nr. 4 der Satzung über den Rechnungsabschluss 2021 und die Entlastung des Vorstands beschlossen.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Beschluss des Rechnungsabschlusses 2021 und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung wurden der Versicherungsaufsicht gem. § 42 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung vorgelegt bzw. nachgewiesen.

1.7 Geschäftsbesorgung für das Notarversorgungswerk Baden-Württemberg

Das Notarversorgungswerk Baden-Württemberg ist als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine berufsständische Versorgungseinrichtung für die in Baden-Württemberg bestellten Notarinnen und Notare. Es hat seinen Sitz in Stuttgart und wurde zum 01.01.2018 errichtet.

Für dessen Verwaltung und Geschäftsführung wurde zwischen dem Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg und dem Notarversorgungswerk Baden-Württemberg ein Geschäftsbesorgungsvertrag zum 01.01.2018 abgeschlossen.

2. Geschäftsergebnis

2.1 Personenbestands- und Beitragszahlen

Der Personenbestand stellt sich zum Jahresende wie folgt dar:

	2022	Vorjahr
aktive Mitglieder am 01.01.	7.320	7.221
Neuzugänge	421	283
auf Vorjahre rückwirkende fortgesetzte/aktivierte Mitgliedschaft	13	21
aus Berufsunfähigkeitsrente zurück in aktiven Bestand	0	0
nicht Mitglied geworden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung	- 47	- 24
Befreiung von der Mitgliedschaft gem. § 6 der Satzung	- 1	- 5
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragserstattung	0	0
Beendigung der Mitgliedschaft durch Beitragsüberleitung	- 47	- 61
Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod	- 10	- 2
Beendigung der Mitgliedschaft mit Anwartschaft	- 43	- 45
auf Vorjahre rückwirkende Mitgliedschaftsbefreiung oder –beendigung	- 2	- 4
Wechsel in den Leistungsbezug	- 70	- 62
aktive Mitglieder am 31.12.	<u>7.534</u>	<u>7.320</u>
davon freiwillige Pflichtmitglieder auf Antrag	1	1
fortgesetzte Mitglieder	185	180
Angestellte	4.394	4.233
Selbstständige	3.140	3.087
weiblich	3.762	3.655
männlich	3.772	3.665
passive Mitglieder am 31.12.	471	405
davon Altersrentner/-innen	443	382
Berufsunfähigkeitsrentner/-innen	28	23
Mitglieder am 31.12.	<u>8.005</u>	<u>7.725</u>
sonstige Leistungsempfänger	134	117
davon Altersrente ehem. Mitglieder/Versorg.ausgleichsberechtigte	22	18
Witwen	56	50
Witwer	20	15
Lebenspartner	1	1
Halbwaisen	35	33
ehemalige Mitglieder mit Anwartschaft	514	483
versorgungsausgleichsberechtigte Personen	260	245
anwartschaftsberechtigte Personen am 31.12.	<u>8.913</u>	<u>8.570</u>

Für die aktiven Mitglieder ergibt sich folgende Beitragsstruktur:

Jahr:	2022	2021	2020	2018	2016
Durch Bescheid veranlagt	7.515	7.303	7.206	6.785	6.443
Davon:					
10/10 Beitrag § 11 I Regelpflichtbeitrag	2.836	2.315	2.096	1.932	1.692
10/10 Beitrag § 11 II Persönlicher Pflichtbeitrag	4.050	4.366	4.501	4.233	4.119
davon aus Beitragsbemessungsgrenze	1.342	1.472	1.317	1.458	1.374
Beitrag § 11 II aus Einkommen <= 0,00 €	332	320	303	304	297
Beitrag § 13 II aus Sozialversicherung	3	5	4	11	7
davon mit § 14 zusätzlicher Beitrag	625	615	597	491	439
davon Beitrag § 12 III Existenzgründer	27	36	29	24	25
5 - 9/10 Beitrag	119	121	128	138	163
4/10 Beitrag	1	1	1	1	1
3/10 Beitrag	18	20	21	23	23
2/10 Beitrag	18	20	21	22	22
1/10 Beitrag	138	135	131	121	119
Zum Stichtag noch ohne Beitragsfestsetzung:	19	17	15	10	9
Gesamt:	<u>7.534</u>				

Beitragsvolumen zum 31.12.2022:

Das festgesetzte Beitragsvolumen in 2022 beträgt 97.614.623,06 €.

Davon wurden für Vorjahre noch festgesetzt - 484.014,10 €.

Das bereinigte Beitragsvolumen für 2022 beträgt damit **97.130.608,96 €.**

Wegen Niederschlagung/Abschreibung wurden dabei 69.860,95 € Beiträge ausgebucht.

2.2 Widerspruchsverfahren und Klagen

Im Geschäftsjahr 2022 waren 42 Widerspruchsverfahren anhängig, davon wurden 23 durch Abhilfe, zehn durch Widerspruchsbescheid und fünf durch Rücknahmen oder Sonstiges erledigt. Zum Berichtszeitpunkt sind vier Widerspruchsverfahren aus 2022 noch in Bearbeitung.

Vor den Verwaltungsgerichten waren in 2022 vier Klagen anhängig. Diese sind zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

2.3 Billigkeitsmaßnahmen, Mahnwesen und Vollstreckungen

Im Geschäftsjahr 2022 waren acht Härtefallanträge anhängig. In fünf Fällen wurde dem Antrag stattgegeben und der Beitrag ermäßigt. Zwei Härtefallanträge wurden durch Rücknahme oder Sonstiges erledigt. Ein Antrag wurde abgelehnt.

Es wurden 47 Stundungen neu gewährt. 44 Stundungen wurden in 2022 beendet und 28 befanden sich zum 31.12.2022 noch in Ratenzahlung. Stundungszinsen wurden i.H.v. 13.459,66 € festgesetzt.

Für rückständige Beiträge wurden 32.891,00 € Säumniszuschläge festgesetzt. 674,95 € Nebenkosten des Geldverkehrs, 435,85 € Mahnkosten sowie 672,02 € Vollstreckungs- und Prozesskosten wurden nacherhoben.

2.4 Erstattungen, Überleitungen und Nachversicherungen

Für 11 Mitglieder endete in 2022 die Mitgliedschaft mit Überleitung. An andere Steuerberaterversorgungswerke wurden 305.305,95 € übergeleitet.

Für 36 Mitglieder endete in 2022 die Mitgliedschaft im Versorgungswerk wegen des Beginns der Mitgliedschaft im WPV. Insgesamt wurden dafür 1.825.871,49 € übergeleitet. Weil davon bei sieben Mitgliedern die Überleitung der Beiträge an das WPV aufgrund der Widerspruchsfrist von sechs Monaten erst in 2023 erfolgen kann, wurden hierfür 457.637,23 € zurückgestellt.

Beitragserstattungen erfolgten 2022 nicht.

Aus anderen Steuerberaterversorgungswerken wurden in 2022 für 16 Mitglieder 244.641,34 € an das Versorgungswerk übergeleitet.

Für zwei Mitglieder wurden Nachversicherungen mit insgesamt 64.422,26 € in 2022 in Empfang genommen.

2.5 Leistungen

Seit 2022 werden weitere 64 Altersrenten geleistet. Eine Berufsunfähigkeitsrente wurde mit Vollendung des 63. Lebensjahres in die Altersrente umgewandelt. Vier weitere Altersrenten für ehemalige Mitglieder / Versorgungsausgleichsberechtigte wurden in 2022 gewährt. Vier Altersrenten wurden wegen Tod in 2022 beendet. Insgesamt wurden für 465 Altersrenten (auf das Jahresende bezogen) 6.551.641,46 € gezahlt. Für Vorjahre wurden 46.449,90 € in 2022 nachgezahlt. Eine Abfindung der Altersrente wegen Geringfügigkeit erfolgte in 2022 nicht.

Sechs neue Berufsunfähigkeitsrenten wurden gewährt. Eine Berufsunfähigkeitsrente wurde mit Vollendung des 63. Lebensjahres in die Altersrente umgewandelt. Für zum Jahresende 28 Berufsunfähigkeitsrenten erfolgte die Zahlung von 641.925,28 €. Für Vorjahre wurden 8.816,54 € in 2022 nachgezahlt. Acht Anträge und zwei Widersprüche auf Berufsunfähigkeitsrente sind zum Berichtszeitpunkt anhängig.

Für (auf das Jahresende bezogen) 56 Witwen, 20 Witwer, einen Lebenspartner und 35 Halbwaisen wurden 838.659,26 € Hinterbliebenenrenten gezahlt. Eine Witwenrente wurde wegen Wiederheirat mit 40.052,16 € abgefunden. Für 16 Sterbefälle wurde in 2022 Sterbegeld i.H.v. 48.563,21 € ausgezahlt.

In 2022 wurde ein Antrag auf Kostenübernahme bei medizinischer Rehabilitationsmaßnahme gestellt. Dieser ist zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

Aufgrund von rechtskräftigen Versorgungsausgleichen wurden 29.241,86 € an die Deutsche Rentenversicherung Bund ausgezahlt.

2.6 Kapitalanlagen

In 2022 wurden Kapitalanlagen in zwei gemischte Wertpapierspezialfonds, in acht Immobilienspezialfonds und in vier Dachfonds für Private Debt sowie Infrastruktur getätigt. Das Kapitalanlagevermögen betrug zum 31.12.2022 insgesamt 1.425.199.294,99 €.

Der Wertpapierspezialfonds LBBW AM-65 der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH (LBBW AM) erhielt in 2022 Mittelzuflüsse von 32.047.628,85 €. Diese flossen in das Segment 3. Aufgrund der in 2022 eingetretenen und zum Jahresabschluss bestehenden starken Wertminderung bei den Rentenpapieren war eine Abschreibung von 42.927.426,26 € vorzunehmen. Das Fondsvermögen im LBBW AM-65 belief sich zum 31.12.2022 auf 656.953.672,27 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 2,74 % p.a. (Vj. 3,93 % p.a.) seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode). Der ROI des Kalenderjahres betrug -7,80 % (Vj. 4,42 %). Die BVI-Performance des Kalenderjahres betrug -7,77 % (Vj. 4,41 %).

Der Wertpapierspezialfonds VSBW der Allianz Global Investors (agi), erhielt in 2022 Mittelzuflüsse von 9.999.906,84 €. Aufgrund der in 2022 eingetretenen und zum Jahresabschluss bestehenden starken Wertminderung bei den Rentenpapieren war eine Abschreibung von 31.154.085,30 € vorzunehmen. Das Fondsvermögen im VSBW belief sich zum 31.12.2022 auf 391.189.610,81 € mit einem durchschnittlichen Wertzuwachs von 2,00 % p.a. (Vj. 3,33 % p.a.) seit Auflage (Rendite nach ROI-Methode). Der ROI des Kalenderjahres betrug -13,82 % (Vj. 2,61 %). Die BVI-Performance des Kalenderjahres betrug -13,78 % (Vj. 2,55 %).

Der Immobilienspezialfonds ECF der Savills Investment Management, München, erhielt keine Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im ECF belief sich zum 31.12.2022 auf 75.000.000,00 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 4,0 % p.a. (Vj. 5,3 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und -5,6 % (Vj. 10,4 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Handels- und Büroimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds Habitare der Quantum Immobilien Kapitalverwaltungs-gesellschaft mbH, Hamburg, erhielt keine Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im Habitare belief sich zum 31.12.2022 auf 24.999.998,22 €. Die Fondsperformance (IRR) 2022 betrug 14,5 % p.a. (Vj. 15,0 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und 10,5 % (Vj. 19,1 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in deutsche Neubau- und Bestandswohnimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds BEOS CREFG III der IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, erhielt 1.109.869,02 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im BEOS CREFG III belief sich damit zum 31.12.2022 auf 47.015.338,30 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 10,6 % p.a. (Vj. 10,3 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und 12,2 % (Vj. 12,6 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in deutsche Unternehmens-immobilien.

Der Immobilienspezialfonds BEOS CREFG IV der Swiss Life Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH erhielt 261.056,18 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des BEOS CREFG IV belief sich damit zum 31.12.2022 auf 18.913.076,50 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 12,2 % p.a. (Vj. 13,4 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und 9,6 % (Vj. 10,0 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in deutsche Unternehmensimmobilien.

Der Hotelimmobilienfonds Principal II SCS erhielt keine Mittelzuflüsse. Da er sich in Abwicklung befindet, erfolgte eine Kapitalrückzahlung von 5.692.090,27 €. Das Fondsvermögen im Principal II SCS belief sich damit zum 31.12.2022 auf 5.005.718,62 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 1,6 % p.a. (Vj. 0,6 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und 5,2 % im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Hotelimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds ECE EPIG der ECE Real Estate Partners GmbH, Hamburg, erhielt 12.307.692,31 € Mittelzuflüsse. Aufgrund der immer noch bestehenden starken Wertminderung war eine Abschreibung von 11.683.700,31 € vorzunehmen. Das Fondsvermögen im ECE EPIG belief sich damit zum 31.12.2022 auf 40.623.992,00 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug -1,3 % p.a. (Vj. -3,8 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und 4,0 % (Vj. 0,1 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Einkaufcenter.

Der Immobilienspezialfonds Hines HEVF II der Hines Luxembourg Investment Management S.A.R.L. erhielt im Saldo 9.220.636,75 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen des Hines HEVF II belief sich damit zum 31.12.2022 auf 24.892.684,02 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 0,4 % p.a. (Vj. -0,1 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und 2,4 % (Vj. 3,6 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Büro-, Logistik- und Wohnimmobilien.

Der Immobilienspezialfonds Invesco EVAF II der Invesco Real Estate Management S.A.R.L., Luxembourg, erhielt 3.364.406,35 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im Invesco EVAF II belief sich damit zum 31.12.2022 auf 8.742.704,25 €. Die Fondsperformance (IRR) betrug 12,1 % p.a. (Vj. 34,4 % p.a.) seit erstem Mittelabruf und 5,7 % (Vj. 42,6 %) im Kalenderjahr. Der Fonds investiert in europäische Logistik- und Wohnimmobilien.

Der Dachfonds mercer PIP V Sub-Fund Private Debt der mercer Private Market S.A.R.L., erhielt 9.562.500,00 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im mercer PIP V Sub-Fund Private Debt belief sich damit zum 31.12.2022 auf 50.437.500,00 €. Die Fondsp performance (IRR) betrug 5,02 % p.a. (Vj. 4,5 % p.a.) seit erstem Mittelabruf.

Der Dachfonds mercer PIP V Sub-Fund Infra der mercer Private Market S.A.R.L., erhielt 14.162.500,00 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im mercer PIP V Sub-Fund Infra belief sich damit zum 31.12.2022 auf 39.875.000,00 €. Die Fondsp performance (IRR) betrug 11,34 % p.a. (Vj. 5,89 % p.a.) seit erstem Mittelabruf.

Der Dachfonds mercer PIP VI Sub-Fund Private Debt der mercer Private Market S.A.R.L., erhielt 13.650.000,00 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im mercer PIP VI Sub-Fund Private Debt belief sich damit zum 31.12.2022 auf 21.750.000,00 €. Die Fondsp performance (IRR) betrug 3,47 % p.a. (Vj. 7,7 % p.a.) seit erstem Mittelabruf.

Der Dachfonds mercer PIP VI Sub-Fund Infra der mercer Private Market S.A.R.L., erhielt 11.300.000,00 € Mittelzuflüsse. Das Fondsvermögen im mercer PIP VI Sub-Fund Infra belief sich damit zum 31.12.2022 auf 19.800.000,00 €. Die Fondsp performance (IRR) betrug 6,88 % p.a. (Vj. -16,9 % p.a.) seit erstem Mittelabruf.

Die Kapitalerträge zum 31.12.2022 betragen aus den Wertpapierspezialfonds 32.047.641,58 € und aus den Immobilienspezialfonds 7.995.810,27 €, insgesamt 40.043.451,85 €. Die Erträge aus den Ausgleichzahlungen beliefen sich auf 124.969,29 €. Die Abschreibungen zum 31.12.2022 betragen aus den Wertpapierspezialfonds 74.081.511,56 € und aus den Immobilienspezialfonds 11.683.700,31 €, insgesamt 85.765.211,87 €.

Mithin beträgt die Nettorendite der Kapitalanlagen -3,25 % (Vj. 3,46 %) und bei Berücksichtigung der Veränderung der stillen Reserven/Lasten -6,70 % (Vj. 5,37 %).

Die Versicherungsaufsicht toleriert durch Bescheid vom 07.12.2000, dass das gesamte gebundene Vermögen überwiegend in gemischten Wertpapier-Sondervermögen, die speziell für das Versorgungswerk aufgelegt worden sind, angelegt wird. Voraussetzung dabei ist, dass diese Vermögen der direkten Kontrolle und Eingriffsmöglichkeit des Versorgungswerks unterliegen und sichergestellt ist, dass die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds nach den Vorschriften der §§ 54 und 54a VAG in der bis 31.12.2001 geltenden Fassung (alte Fassung - aF) erfolgt. Dies ist u.a. im Rahmen der vierteljährlichen Berichte entsprechend § 54d VAG aF nachzuweisen. Inhaltlich kann sich die Vermögensanlage innerhalb der Spezialfonds somit an den Erläuterungen des Rundschreibens R 4/95 des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 02.12.1995 orientieren. Vorsorglich wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Sonderregelung von den im VAG grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der nicht kongruenten Bedeckung (Vermögensanlage in Fremdwährungen – Anlage C zum VAG aF) und des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten (§ 7 Abs. 2 VAG aF) kein Gebrauch gemacht werden kann. Ab dem 01.01.2002 wurde durch den Gesetzgeber § 54a VAG aF aufgehoben und § 54 VAG aF geändert. An die Stelle des Anlagenkatalogs des § 54a VAG aF trat die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV). Da die Versorgungswerke nicht der unmittelbaren Anwendung unterliegen, teilte die Versicherungsaufsicht mit Schreiben vom 20.11.2001 mit, dass aufgrund der bereits erteilten Sonderregelungen keine Veranlassung für eine Änderung der bestehenden aufsichts-rechtlichen Regelungen besteht. Es blieb deshalb bei der Verweisung auf §§ 54 und 54a VAG aF. Allerdings sind durch Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.06.2008 Derivate im Rahmen der Wertpapierspezialfonds ausschließlich zur Absicherung gegen Kurs- und Zinsänderungs-risiken bei vorhandenen Vermögenswerten zulässig. Dieser Einsatz von Derivaten wurde von der Versicherungsaufsicht bereits mit Schreiben vom 11.10.2005 für alle baden-württembergischen Versorgungswerke und nochmals speziell die entsprechende Änderung der Grundsätze der Vermögensanlage mit Schreiben vom 12.09.2008 genehmigt. Am 06.11.2012 erfolgte die Genehmigung der Versicherungsaufsicht als Vorschrift für die Vermögensanlage ab 01.01.2013 statt dem § 54 a VAG aF den § 54 VAG iVm. der Anlageverordnung (AnIV) zu verwenden. Seit 27.02.2016 gelten

die in § 18 StBVG aufgeführten Regelungen. Gemäß Schreiben der Versicherungsaufsicht vom 21.12.2015 galten bis zum Erlass der weiteren landesrechtlichen gesetzlichen Grundlagen die Verweise im StBVG und der Satzung auf das VAG und die Anlageverordnung jeweils in der Fassung, die am 31.12.2015 gegolten hat. Die Versorgungswerkeaufsichtsverordnung (VersWerkAufsVO BW) ist am 21.04.2018 in Kraft getreten. Nach deren § 3 Abs. 2 ergeben sich Art und Umfang der zulässigen Anlage des Sicherungsvermögens aus § 215 Absatz 1 und 2 Satz 1 VAG und der (AnIV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann Abweichungen zulassen.

Die notwendigen Entscheidungen für die Anlagestrategie werden in den Anlageausschüssen der Spezialfonds getroffen. Beim LBBW AM-65 gehörten in 2022 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Thomas Laurenz, Teamleiter Solution Sales Financial Institutions der LBBW, sowie vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands, Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff, stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Michael Erhardt. Der Ausschuss hatte in 2000 die Grundsätze der Anlagepolitik festgelegt. 2015 wurde beschlossen, dass der Aktienanteil im Fonds 30 % des Werts des Sondervermögens betragen darf, gemäß den Grundsätzen der Vermögensanlage. Es ist vereinbart, den Aktienanteil aktiv um den Fondsanteil von 15 % zu bewegen bzw. auch in den einstelligen Bereich abzusenken. Aktive und passive Wertsteigerungen des Aktienanteils werden bis 35 % Aktienanteil zugelassen. Die Benchmark des Fonds war auf 15 % DJ Euro Stoxx 50 und zunächst auf 85 % REXP festgelegt worden. In 2008 wurde von der Benchmark REXP auf den JP Morgan EMU Bond Index 10 Jahre umgestellt. Dieser wurde in 2012 auf den Merrill Lynch EMU Direkt Government 1-10 Jahre umgestellt. Asset Manager des Fonds sind im Segment 1 seit 01.01.2014 die Tresides Asset Management, Stuttgart und im 2019 aufgelegten Segment 3 die LBBW AM. Beim Spezialfonds VSBW gehörten in 2022 dem Anlageausschuss von der Depotbank Herr Karl-Heinz Reinhardt, Direktor, Leiter institutionelle und öffentliche Kunden der Filiale Stuttgart der Commerzbank, sowie vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands, Frau Prof. Dr. Petra Bittrolff, stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Vorsitzender des Anlageausschusses ist Herr Michael Erhardt. Zur Anlagestrategie wurden die gleichen Festlegungen getroffen wie für den Spezialfonds LBBW AM-65. Bei den Immobilienspezialfonds, an denen auch andere institutionelle Investoren beteiligt sind, gehörten in 2022 den Anlageausschüssen vom Versorgungswerk Herr Michael Erhardt, Vorsitzender des Vorstands und Frau Bärbel Manck, Geschäftsführerin, an. Zusätzlich sind Frau Astrid Boll, Vorstandsmitglied, in den Anlageausschüssen des ECF und des BEOS CREFG III sowie IV und Herr Michael Tempel, Vorstandsmitglied, in den Anlageausschüssen des Habitare und des Principal II SCS vertreten. Für die Kapitalanlage in Immobilien besteht mit der Firma Risk-Management-Consulting GmbH (RMC), Köln, ein Beratungsvertrag. Diese vertritt das Versorgungswerk auch in den Anlageausschuss-sitzungen der Immobilienfonds ECE EPIG, Hines HEVF II und Invesco EVAF II.

2.7 Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten in 2022 betrugen insgesamt 1.300.800,55 €. Die Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen wurden in 2022 mit 347.732,29 € beziffert.

Im Verhältnis aller Verwaltungskosten zu den Erträgen (Beiträge und Kapitalerträge) lag der Verwaltungskostensatz im Berichtsjahr bei 1,20 % (Vj. 1,39 %).

Im Verhältnis der allgemeinen Verwaltungskosten zu den Beiträgen lag der Verwaltungskostensatz im Berichtsjahr bei 1,33 % (Vj. 1,32 %).

3. Einschätzung der Entwicklung

3.1 Regelpflichtbeitrag in 2023

Der Regelpflichtbeitrag ist gem. § 11 Abs. 1 der Satzung für das Jahr 2023 wie folgt festzustellen:

In Baden-Württemberg geltende jährliche Beitragsbemessungsgrenze	87.600,00 €
In Baden-Württemberg geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze	7.300,00 €
Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung	18,60 %
Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung = Regelpflichtbeitrag	1.357,80 €

Der Regelpflichtbeitrag im Geschäftsjahr 2023 ist damit 46,50 € höher als im Geschäftsjahr 2022.

3.2 Voraussichtliche Geschäftsentwicklung

Im Geschäftsjahr 2023 wird ein ähnlicher Mitgliederzugang erwartet wie im Geschäftsjahr 2022.

Bei den Beiträgen wird sich in 2023 eine Erhöhung aufgrund des höheren Regelpflichtbeitrags und durch Beitragsmehreinnahmen aus dem Mitgliederzugang ergeben.

Zum Berichtszeitpunkt sind acht Anträge und zwei Widersprüche auf Berufsunfähigkeitsrente anhängig. Durch die Altersstruktur der Mitglieder sind mittelfristig bis zum Jahr 2028 nur geringe Rentenleistungen aufgrund des Alters zu erbringen. Allerdings steigen diese Rentenleistungen weiter an, da sich diese aus aktiven Mitgliedschaftsdauern von inzwischen fast 25 Jahren errechnen. Außerdem besteht seit 2020 der Renteneintritt von Geburtsjahrgängen, bei denen die Pflichtmitgliedschaft ab 1999 gesetzlich und nicht nur vereinzelt auf Antrag entstanden ist. Zum Berichtszeitpunkt werden 487 Altersrenten gezahlt. Beitragserstattungen gem. § 18 der Satzung sind ab 01.01.2009 nicht mehr möglich. Damit können voraussichtlich die Beitragseinnahmen abzüglich der Verwaltungsaufwendungen, der mittelfristig noch relativ geringen Rentenleistungen und der Überleitungen überwiegend der Deckungsrückstellung, der Verlustrücklage, der Rücklage für Zinsverpflichtungen und ggf. der Rückstellung für die Leistungsverbesserung zugeführt werden.

Die Vermögensanlage erfolgt in zwei gemischten Wertpapierspezialfonds, davon einer mit zwei Segmenten bei unterschiedlichen Fondsmanagern, seit 2023 in mittlerweile zehn Immobilienspezialfonds und seit 2021 in nun vier Dachfonds für Infrastrukturanlagen und Private Debt. Zum Berichtszeitpunkt bestehen nach den Abschreibungen weiter stille Lasten in den beiden Wertpapierspezialfonds, die sich seit dem Jahresabschluss aber verringert haben, sowie stille Reserven im überwiegenden Teil der Immobilienspezialfonds und in den Private-Markt-Dachfonds. Durch das aufgrund der wachsenden Beitragseinnahmen kontinuierlich ansteigende Anlagevolumen ist mittelfristig mit einer Erhöhung der Kapitalerträge zu rechnen. Allerdings können in 2023 die Kapitalerträge und die Kursentwicklung bei Rentenpapieren, Aktien und Immobilien aufgrund wirtschaftlicher Auswirkungen einer möglichen Rezession in EU-Raum, der seit 2022 gegebenen hohen Inflationsraten, der schwierigen geopolitischen Lage, u.a. aufgrund des derzeitigen Krieges in der Ukraine, sowie der Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie negativ beeinflusst werden. Außerdem bestehen weiterhin Risiken in Folge der hohen Staatsschulden in allen führenden Industrieländern und der Zinsentscheidungen der Zentralbanken, die weiter zu volatilen Kapitalmärkten führen. Die gestiegenen und ggf. noch steigenden Zinsen bergen sowohl Risiken als auch Chancen. Genaue Annahmen zur weiteren Entwicklung in 2023 und 2024 lassen sich zum Berichtszeitpunkt noch nicht treffen. Die Unwägbarkeiten für die Vermögensanlage bleiben also weiterhin bestehen. Den Risiken der Vermögensanlage ist durch Mischung und Streuung, Verminderung von Bonitätsrisiken und durch erneute Bildung von stillen Reserven zur Vermeidung von weiteren Abschreibungen mittels einer vorsichtigen Ausschüttungspolitik in den Spezialfonds zu begegnen.

Der Rechnungszins des Versorgungswerks wurde vorsorglich zum 31.12.2022 von 4,0 % auf 3,75 % unter teilweisem Verbrauch der Rücklage für Zinsverpflichtungen abgesenkt. Das Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und deren Entwicklung werden im Hinblick auf den Rechnungszins des Versorgungswerks von 3,75 % weiter sehr kritisch beobachtet. Vorsorglich soll deshalb die Verlustrücklage bis 5 % der Deckungsrückstellung gebildet und die Rücklage für Zinsverpflichtungen wieder erhöht werden, um damit ggf. eine weitere Absenkung des Rechnungszinses zu finanzieren.

Größere Veränderungen der personellen Struktur der Geschäftsstelle sind in 2023 nicht geplant. Zum Berichtszeitpunkt sind fünf Vollzeitstellen und eine Teilzeitstelle besetzt sowie eine geringfügig Beschäftigte im Einsatz. Für eine Vollzeitstelle läuft derzeit die Personalsuche zur Nachbesetzung ab Anfang 2025 mit geplanter Einarbeitung ab 2024.

Die EDV der Geschäftsstelle unterliegt regelmäßigen Softwareupdates, regelmäßiger Wartung und einem regelmäßigen Austausch der Standardsoftware sowie der Hardwarekomponenten und einer regelmäßigen mehrfachen Datensicherung auf verschiedene Speichermedien. Seit dem 01.01.2023 ist die Antragstellung zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur noch elektronisch im Internet möglich. Ein weiteres Digitalisierungsprojekt, u.a. mit Anbindung von beBPo und beSt an die Mitgliederverwaltungssoftware und das DMS-System, befindet sich in der Umsetzung.

Die Risiken der künftigen Entwicklung betreffen ansonsten die für Versorgungswerke üblicherweise vorhandenen Risiken. Es wird keine Eintrittswahrscheinlichkeit derzeit absehbarer weiterer einzelner Risiken gesehen.

3.3 Satzungskritik, Satzungsänderungen

In 2022 erfolgte keine Satzungskritik. Eine Satzungskritik liegt zum Berichtszeitpunkt vor. Diese wird dem Satzungsausschuss vorgelegt.

Aktuelle stehen keine Satzungsänderungen zum Beschluss an.

Stuttgart, den 26.05.2023

gez.

Michael Erhardt, StB
Vorsitzender des Vorstands

C. Jahresabschluss

1. Bilanz zum 31.12.2022

Seite 21 – 22

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2022

Seite 23

Bilanz zum 31. Dezember 2022**AKTIVA**

	€	€	Vorjahr T€
A. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		3759,00	6
B. KAPITALANLAGEN			
I. Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.425.199.294,99		1.399.670
2. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>0,00</u>	1.425.199.294,99	0
C. FORDERUNGEN			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Mitglieder		9.400.976,50	8.534
D. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	67.634,33		86
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand			
1. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	20.794.894,44		7.575
2. Kassenbestand	70,46		0
III. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>241.253,65</u>	21.103.852,88	90
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
I. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		11.900,06	11
		<u>1.455.719.783,43</u>	<u>1.415.972</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2022

PASSIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. EIGENKAPITAL			
I. Verlustrücklage	49.704.201,95		49.704
II. Rücklage für Zinsverpflichtungen	<u>111.320.521,18</u>	161.024.726,13	313.000
B. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNG			
I. Deckungsrückstellung	1.289.287.590,00		1.047.486
II. Rückstellung für satzungsgemäße Leistungsverbesserung	2.986.530,48		2.987
III. Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen	<u>457.637,23</u>	1.292.731.757,71	678
C. ANDERE RÜCKSTELLUNGEN			
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.553.824,00		1.318
II. Sonstige Rückstellungen	<u>251.269,81</u>	1.805.093,81	254
D. ANDERE VERBINDLICHKEITEN			
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft	139.854,79		198
II. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>18.353,99</u>	158.208,78	346
		<u>1.455.719.783,43</u>	<u>1.415.972</u>

Stuttgart, den 26.05.2023

gez.
Michael Erhardt, StB
Vorsitzender des Vorstands

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
I. Versicherungstechnische Rechnung			
1. Verdiente Beiträge / gebuchte Beiträge		97.614.623,06	94.349.170,09
2. Beiträge aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung		0,00	0,00
3. Erträge aus Kapitalanlagen			
a) Erträge aus anderen Kapitalanlagen	40.168.421,14		46.885.042,12
b) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>0,00</u>	40.168.421,14	0,00
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge		51.590,36	15.871,14
5. Aufwendungen für Rückkäufe, Rückge- währungsbeiträge, Austrittsvergütungen und Überleitungen		-2.200.471,46	-2.172.460,28
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle		-8.136.055,65	-6.624.170,35
7. Veränderung der übrigen versicherungstech- nischen Rückstellungen (Deckungsrückstellung)		-241.800.783,00	-126.796.175,00
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige Leistungsverbesserung		0,00	0,00
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb			
a) Persönliche Aufwendungen	-676.354,65		-653.049,24
b) Sonstige Aufwendungen	<u>-624.445,90</u>	-1.300.800,55	-595.407,49
10. Aufwendungen für Kapitalanlagen			
a) Aufwendungen Verwaltung Kapitalanlagen	-347.732,29		-711.720,26
b) Abschreibungen Kapitalanlagen	<u>-85.765.211,87</u>	-86.112.944,16	0,00
11. Versicherungstechnisches Ergebnis		<u>-201.716.420,26</u>	<u>3.697.100,73</u>
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung			
1. Sonstige Erträge		155.710,95	90.459,67
2. Sonstige Aufwendungen		-118.769,51	-117.890,05
3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		<u>-201.679.478,82</u>	<u>3.669.670,35</u>
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0,00
5. Jahresüberschuss(+) / -fehlbetrag(-)		<u>-201.679.478,82</u>	<u>3.669.670,35</u>
6. Entnahmen aus Gewinnrücklagen aus Rücklage für Zinsverpflichtungen		201.679.478,82	0,00
7. Einstellung in Gewinnrücklagen			
a) in Verlustrücklage		0,00	-3.669.670,35
b) in Rücklage für Zinsverpflichtungen		0,00	0,00
8. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

**BANS
BACH**

Anlage 5/1

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg, Stuttgart, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Geschäftsbericht des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Versicherungsunternehmen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Versorgungswerks zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Geschäftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Geschäftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts geführt hat.

**BANS
BACH**

Anlage 5/2

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Versorgungswerk unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Geschäftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Versicherungsunternehmen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Versorgungswerks zur Fortführung seiner Geschäftstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versorgungswerks, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versorgungswerks zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Geschäftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Geschäftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden

deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Geschäftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Geschäftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungswerks vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Geschäftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Geschäftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Geschäftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Geschäftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Versorgungswerks abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

**BANS
BACH**

Anlage 5/4

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versorgungswerks sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Versorgungswerks zur Fortführung seiner Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Geschäftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Versorgungswerk seine Geschäftstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungswerks vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Geschäftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Versorgungswerks.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Geschäftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

**BANS
BACH**

Anlage 5/5

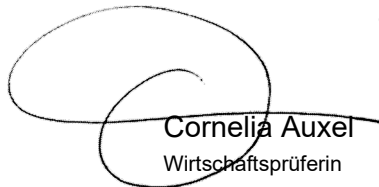
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 30. Mai 2023



BANSBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Cornelia Auxel
Wirtschaftsprüferin



Dörte Hauk
Wirtschaftsprüferin

November 2023

Informationen für unsere Mitglieder

Zusammensetzung der Organe des Versorgungswerks in der siebenten Amtsperiode von 2023 bis 2027

Vertreterversammlung:

Vorsitzende:	Frau	StB	Dr. Susanne Mack	Ulm
Stellvertreterin:	Frau	StB	Manuela Lander	Karlsruhe
Mitglieder:	Frau	StBin	Ronja Bäßler	Loßburg
	Frau	StBin	Stefanie Baumann	Oppenau
	Frau	StBin	Iris Beham	Karlsruhe
	Herr	StB	Dr. Andreas Bolik	Stuttgart
	Frau	StBin	Alexandra Frey	Ditzingen
	Herr	StB	Patrick Hauf	Aalen
	Frau	StBin	Ina Heinzelmann	Esslingen
	Frau	StBin	Anett Huttenlocher	Stuttgart
	Frau	StBin	Andrea Lang	Albstadt
	Herr	StB	Frank Mast	Baden-Baden
	Herr	StB	Nicolas Neumeyer	Biberach
	Frau	StBin	Melanie Prinz	Bad Überkingen
	Herr	StB	Dr. Tobias Stiegler	Stuttgart

Vorstand:

Vorsitzender:	Herr	StB	Michael Erhardt	Geislingen
Stellvertreterin:	Frau	StB, vBP	Prof. Dr. Petra Bittrolff	Bruchsal
Mitglieder:	Frau	StB	Astrid Boll	Rheinfelden
	Herr	RA	Hartmut Kilger	Tübingen
	Herr	StB	Michael Tempel	Reutlingen

Überleitungsabkommen

Mit folgenden Steuerberaterversorgungswerken bestehen seit **01.01.2016** Überleitungsabkommen zu den nachfolgenden Bedingungen:

Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 24 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land **Brandenburg**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater in **Hessen**

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater in Nordrhein-Westfalen (angeschlossen Thüringen)

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerberaterinnen in Rheinland-Pfalz

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Saarland

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt oder zum Zeitpunkt des Eintritts der Pflichtmitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Freistaat Sachsen

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein

Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine mit Beiträgen belegte Mitgliedschaftszeit von mehr als 60 Monaten zurückgelegt hat.

Mit dem Versorgungswerk der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Sachsen-Anhalt** wurde ein Überleitungsabkommen zum **01.01.2018** abgeschlossen. Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied in der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Mitgliedschaftszeit von mehr als 24 Monaten zurückgelegt hat.

Dabei gilt generell:

Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat jeweils als voller Monat gerechnet. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist oder zugunsten des Mitglieds zur abgebenden Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- und/oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Weiter ist die Überleitung ausgeschlossen, wenn

- Beitragsrückstände bestehen und diese nicht innerhalb der Antragsfrist nachentrichtet werden,
- Ansprüche des Mitglieds gegen die abgebende Versorgungseinrichtung ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind,
- das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder annehmenden Versorgungseinrichtung einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder berufsunfähig war,
- der Versorgungsfall eingetreten ist,
- ein Versorgungsausgleichsverfahren eingeleitet oder abgeschlossen ist oder
- Zusatzbeiträge die satzungsgemäße Begrenzung des aufnehmenden Versorgungswerks zur Zahlung von Zusatzbeiträgen einschließlich der Pflichtbeiträge überschreiten.

Mit dem Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in **Niedersachsen** (angeschlossen **Bremen** und **Hamburg**) wurde bisher kein Überleitungsabkommen vereinbart. Bis zum Abschluss können hier ggf. Einzelüberleitungen im Rahmen des Musterüberleitungsabkommens vereinbart werden.

Im Bundesland **Berlin** ist die Errichtung eines Steuerberaterversorgungswerks weiterhin nicht erfolgt.

Das Überleitungsabkommen mit dem **Wirtschaftsprüferversorgungswerk** in Nordrhein-Westfalen besteht weiterhin unverändert.

Sonstiges

Sollten Sie zu diesen Themen oder anderen Sachverhalten noch weitere Fragen haben, geben wir Ihnen auf Wunsch gerne schriftlich Auskunft oder stehen Ihnen in der Geschäftsstelle telefonisch zur Verfügung. Außerdem erhalten Sie vielfältige Informationen und Downloads auf unserer Internetseite www.stbv-wb.de.

Bereits mit der Info 2020 ist die Verabschiedung vom Papierformat erfolgt. Die Veröffentlichung der Info auf unserer Webseite als PDF ist jährlich planmäßig bis Ende November vorgesehen. Den Hinweis über die Bereitstellung finden Sie auf der Startseite unserer Webseite.

Bärbel Manck
Geschäftsführerin

Rententabelle für das Jahr 2023

Regelpflichtbeitrag: 1.357,80 € = (18,60 % * 7.300,00 €)
 Rentensteigerungsbetrag: 43,75 € EA 67

Ein- tritts- alter	Viel- faches	Altersrente im 67. Lebensjahr ¹	Berufs- unfähigkeits- rente ¹	Witwen/r- rente nach Altersrente ¹	Witwen/r- rente nach BU-Rente ¹	Halbwaisen- rente nach Altersrente ¹	Halbwaisen- rente nach BU-Rente ¹
20	3,050	6.271,56	5.337,50	3.762,94	3.202,50	627,16	533,75
21	3,025	6.087,81	5.161,41	3.652,69	3.096,84	608,78	516,14
22	3,000	5.906,25	4.987,50	3.543,75	2.992,50	590,63	498,75
23	2,975	5.726,88	4.815,78	3.436,13	2.889,47	572,69	481,58
24	2,950	5.549,69	4.646,25	3.329,81	2.787,75	554,97	464,63
25	2,925	5.374,69	4.478,91	3.224,81	2.687,34	537,47	447,89
26	2,900	5.201,88	4.313,75	3.121,13	2.588,25	520,19	431,38
27	2,875	5.031,25	4.150,78	3.018,75	2.490,47	503,13	415,08
28	2,850	4.862,81	3.990,00	2.917,69	2.394,00	486,28	399,00
29	2,825	4.696,56	3.831,41	2.817,94	2.298,84	469,66	383,14
30	2,800	4.532,50	3.675,00	2.719,50	2.205,00	453,25	367,50
31	2,775	4.370,63	3.520,78	2.622,38	2.112,47	437,06	352,08
32	2,750	4.210,94	3.368,75	2.526,56	2.021,25	421,09	336,88
33	2,725	4.053,44	3.218,91	2.432,06	1.931,34	405,34	321,89
34	2,700	3.898,13	3.071,25	2.338,88	1.842,75	389,81	307,13
35	2,675	3.745,00	2.925,78	2.247,00	1.755,47	374,50	292,58
36	2,650	3.594,06	2.782,50	2.156,44	1.669,50	359,41	278,25
37	2,625	3.445,31	2.641,41	2.067,19	1.584,84	344,53	264,14
38	2,600	3.298,75	2.502,50	1.979,25	1.501,50	329,88	250,25
39	2,575	3.154,38	2.365,78	1.892,63	1.419,47	315,44	236,58
40	2,550	3.012,19	2.231,25	1.807,31	1.338,75	301,22	223,13
41	2,525	2.872,19	2.098,91	1.723,31	1.259,34	287,22	209,89
42	2,500	2.734,38	1.968,75	1.640,63	1.181,25	273,44	196,88
43	2,475	2.598,75	1.840,78	1.559,25	1.104,47	259,88	184,08
44	2,450	2.465,31	1.715,00	1.479,19	1.029,00	246,53	171,50
45	2,425	2.334,06	1.591,41	1.400,44	954,84	233,41	159,14
46	2,400	2.205,00	1.470,00	1.323,00	882,00	220,50	147,00
47	2,375	2.078,13	1.350,78	1.246,88	810,47	207,81	135,08
48	2,350	1.953,44	1.233,75	1.172,06	740,25	195,34	123,38
49	2,325	1.830,94	1.118,91	1.098,56	671,34	183,09	111,89
50	2,300	1.710,63	1.006,25	1.026,38	603,75	171,06	100,63
51	2,275	1.592,50	895,78	955,50	537,47	159,25	89,58
52	2,250	1.476,56	787,50	885,94	472,50	147,66	78,75
53	2,225	1.362,81	681,41	817,69	408,84	136,28	68,14
54	2,200	1.251,25	577,50	750,75	346,50	125,13	57,75
55	2,175	1.141,88	475,78	685,13	285,47	114,19	47,58
56	2,150	1.034,69	376,25	620,81	225,75	103,47	37,63
57	2,125	929,69	278,91	557,81	167,34	92,97	27,89
58	2,100	826,88	183,75	496,13	110,25	82,69	18,38
59	2,075	726,25	90,78	435,75	54,47	72,63	9,08
60	2,050	627,81		376,69	0,00	62,78	
61	2,025	531,56		318,94	0,00	53,16	
62	2,000	437,50		262,50	0,00	43,75	
63	2,000	350,00		210,00	0,00	35,00	
64	2,000	262,50		157,50	0,00	26,25	

¹ Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

Rententabelle für das Jahr 2024

Regelpflichtbeitrag: ² 1.404,30 € = (18,60 % * 7.550,00 €)
 Rentensteigerungsbetrag: 43,75 € EA 67

Ein- tritts- alter	Viel- faches	Altersrente im 67. Lebensjahr ¹	Berufs- unfähigkeits- rente ¹	Witwen/r- rente nach Altersrente ¹	Witwen/r- rente nach BU-Rente ¹	Halbwaisen- rente nach Altersrente ¹	Halbwaisen- rente nach BU-Rente ¹
20	3,050	6.271,56	5.337,50	3.762,94	3.202,50	627,16	533,75
21	3,025	6.087,81	5.161,41	3.652,69	3.096,84	608,78	516,14
22	3,000	5.906,25	4.987,50	3.543,75	2.992,50	590,63	498,75
23	2,975	5.726,88	4.815,78	3.436,13	2.889,47	572,69	481,58
24	2,950	5.549,69	4.646,25	3.329,81	2.787,75	554,97	464,63
25	2,925	5.374,69	4.478,91	3.224,81	2.687,34	537,47	447,89
26	2,900	5.201,88	4.313,75	3.121,13	2.588,25	520,19	431,38
27	2,875	5.031,25	4.150,78	3.018,75	2.490,47	503,13	415,08
28	2,850	4.862,81	3.990,00	2.917,69	2.394,00	486,28	399,00
29	2,825	4.696,56	3.831,41	2.817,94	2.298,84	469,66	383,14
30	2,800	4.532,50	3.675,00	2.719,50	2.205,00	453,25	367,50
31	2,775	4.370,63	3.520,78	2.622,38	2.112,47	437,06	352,08
32	2,750	4.210,94	3.368,75	2.526,56	2.021,25	421,09	336,88
33	2,725	4.053,44	3.218,91	2.432,06	1.931,34	405,34	321,89
34	2,700	3.898,13	3.071,25	2.338,88	1.842,75	389,81	307,13
35	2,675	3.745,00	2.925,78	2.247,00	1.755,47	374,50	292,58
36	2,650	3.594,06	2.782,50	2.156,44	1.669,50	359,41	278,25
37	2,625	3.445,31	2.641,41	2.067,19	1.584,84	344,53	264,14
38	2,600	3.298,75	2.502,50	1.979,25	1.501,50	329,88	250,25
39	2,575	3.154,38	2.365,78	1.892,63	1.419,47	315,44	236,58
40	2,550	3.012,19	2.231,25	1.807,31	1.338,75	301,22	223,13
41	2,525	2.872,19	2.098,91	1.723,31	1.259,34	287,22	209,89
42	2,500	2.734,38	1.968,75	1.640,63	1.181,25	273,44	196,88
43	2,475	2.598,75	1.840,78	1.559,25	1.104,47	259,88	184,08
44	2,450	2.465,31	1.715,00	1.479,19	1.029,00	246,53	171,50
45	2,425	2.334,06	1.591,41	1.400,44	954,84	233,41	159,14
46	2,400	2.205,00	1.470,00	1.323,00	882,00	220,50	147,00
47	2,375	2.078,13	1.350,78	1.246,88	810,47	207,81	135,08
48	2,350	1.953,44	1.233,75	1.172,06	740,25	195,34	123,38
49	2,325	1.830,94	1.118,91	1.098,56	671,34	183,09	111,89
50	2,300	1.710,63	1.006,25	1.026,38	603,75	171,06	100,63
51	2,275	1.592,50	895,78	955,50	537,47	159,25	89,58
52	2,250	1.476,56	787,50	885,94	472,50	147,66	78,75
53	2,225	1.362,81	681,41	817,69	408,84	136,28	68,14
54	2,200	1.251,25	577,50	750,75	346,50	125,13	57,75
55	2,175	1.141,88	475,78	685,13	285,47	114,19	47,58
56	2,150	1.034,69	376,25	620,81	225,75	103,47	37,63
57	2,125	929,69	278,91	557,81	167,34	92,97	27,89
58	2,100	826,88	183,75	496,13	110,25	82,69	18,38
59	2,075	726,25	90,78	435,75	54,47	72,63	9,08
60	2,050	627,81		376,69	0,00	62,78	
61	2,025	531,56		318,94	0,00	53,16	
62	2,000	437,50		262,50	0,00	43,75	
63	2,000	350,00		210,00	0,00	35,00	
64	2,000	262,50		157,50	0,00	26,25	

¹ Unter der Voraussetzung, dass mit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erstmalig die Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Steuerberater entstanden ist.

² Die Zahlen sind vorläufig. Die Beträge können sich ändern, falls der Gesetzgeber und /oder die Vertreterversammlung am 30.11.2023 andere Beschlüsse fassen sollte.

Fristen der Satzung

§ 7 Befreiungsantrag (für Befreiungen von der Mitgliedschaft nach § 6)

gem. Abs. 1 muss der Befreiungsantrag innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen für die Befreiung gestellt werden

§ 10 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

gem. Abs. 2 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (aus der Kammer und damit aus dem Versorgungswerk) beantragt und nicht Pflichtmitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk wird

gem. Abs. 3 Satz 2 bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** ab dem Ausscheiden (wegen des Wechsels in das Wirtschaftsprüferversorgungswerk) beantragt

gem. Abs. 3 Satz 5 findet die Überleitung (von Beiträgen wegen des Wechsels in das Wirtschaftsprüferversorgungswerk) nicht statt, wenn ihr das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von **sechs Monaten** nach dem Ausscheiden durch Erklärung gegenüber einem der beiden Versorgungswerke schriftlich widerspricht

§ 12 Abs. 3 Ermäßigung der Beiträge (bei selbstständiger Existenzgründung bzw. für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, wenn beide Mitglied im Versorgungswerk sind)

gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 kann der Antrag nach Abs. 3 nur innerhalb von **sechs Monaten** nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden

§ 17 Nachversicherung

gem. Abs. 3 ist der Antrag auf Nachversicherung innerhalb **eines Jahres** nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung (also aus dem Beamtenverhältnis) zu stellen

§ 18 Überleitung der Beiträge

gem. Abs. 5 muss die Überleitung der Beiträge innerhalb von **sechs Monaten** nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden

§ 20 Altersrente

gem. Abs. 3 Satz 3 muss der Antrag auf Aufschiebung der Rente oder der Antrag auf Weiterzahlung der Beträge **vor Vollendung der Altersgrenze** aus Absatz 1 bzw. 1a gestellt werden.

§ 23 Kinderbetreuungszeiten

gem. Abs. 1 wird die Kinderbetreuungszeit berücksichtigt, wenn das Mitglied innerhalb einer Frist von **14 Monaten** ab der Geburt des Kindes schriftlich anzeigt, dass es die Betreuung übernimmt und nachweist, dass das Kind von ihm abstammt

§ 24 Rehabilitationsmaßnahmen

gem. Abs. 1 Satz 2 ist der Zuschuss **rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme** schriftlich zu beantragen

§ 38 Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)

gem. Abs. 4 Satz 6 erfolgt eine Kürzung nicht, soweit das Mitglied oder der Leistungsberechtigte den Kapitalwert des im Rahmen der externen oder internen Teilung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründeten oder übertragenen Anrechts binnen **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zur externen oder internen Teilung erstattet hat

Datenschutzinformation zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg verarbeitet zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten über Sie erhalten. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Inhalte:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist das

Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sophienstraße 13
70178 Stuttgart
Deutschland
Tel.: +49 (711) 2224969-0
E-Mail: service@stbv-w-bw.de
Website: www.stbv-w-bw.de

Der Datenschutzbeauftragte des Versorgungswerks ist

Matthias Koptschalin
nds Netzwerksysteme GmbH
Carl-Zeiss-Straße 55
72555 Metzingen
Deutschland
Tel.: +49 (7123) 2775-0
E-Mail: dsb@nds-gmbh.de
Website: www.nds-gmbh.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung entweder von der betroffenen Person selbst oder von Dritten erhalten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Beispiele für Dritte:

- Steuerberaterkammern
- Arbeitgeber
- Krankenversicherungen
- Rentenversicherungsträger
- Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)
- Gerichte
- Sonstige Dritte, für die die betroffene Person eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat oder eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besteht (z. B. andere Versorgungswerke, Betreuer, Ärzte)

Folgende personenbezogene Daten, die wir von Dritten in den einzelnen Geschäftsfeldern erhalten, sind:

- **Stammdaten** (z. B. Name, Vorname, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung)
- **Bereichsspezifische Daten** (z. B. Arbeitgeber, Daten zur Ermittlung des Beitrags an das Versorgungswerk, Daten von Familienangehörigen)
- **Besondere Kategorien personenbezogener Daten** wie Gesundheitsdaten.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Um unsere gesetzlichen Aufgaben, die Versorgung der Mitglieder im Fall des Alters und bei Berufsunfähigkeit sowie ihrer Hinterbliebenen bei Tod des Mitglieds, zu erfüllen, benötigen wir personenbezogene Daten.

Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung unserer Aufgaben.

Art. 6 Abs. 1 DSGVO dient mit dem Landesdatenschutzgesetz und den bereichsspezifischen Gesetzen, wie dem Steuerberaterversorgungsgesetz (StBVG), oder sonstigen Regelungen als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

4. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns bekannt geworden sind, dürfen wir an andere Personen oder Stellen (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Gerichte, Finanzverwaltung, Steuerberaterkammern oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich angeordnet bzw. zugelassen ist.

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation statt.

5. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt.

Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben weiter besteht.

6. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

a) **Auskunftsrecht** über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).

b) **Recht auf Datenberichtigung**, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).

c) **Recht auf Löschung** der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.

d) **Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung**, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des KVBW gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

e) **Widerspruchsrecht** gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

f) **Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde,

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
poststelle@fdi.bwl.de

wenn sie der Ansicht ist, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

7. Gibt es für die betroffene Person eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer Daten?

Die Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und ergibt sich aus den Anzeige- und Mitwirkungspflichten des StBVG und der Satzung des Versorgungswerks.

8. Welche möglichen Folgen hat es, wenn die betroffene Person dieser Verpflichtung zur Bereitstellung nicht nachkommt?

Würde die betroffene Person Ihren Anzeige- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, so kann ihr unter Umständen die beantragte Leistung nicht gewährt oder ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.